



**Stellungnahme
zum Diskussionsentwurf
zur Dritten Verordnung
zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung**

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. repräsentiert als Spitzenverband die mehr als 60.000 Handelsvermittlerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze beläuft sich auf ca. 178 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland. Offen steht die CDH aber auch für andere Unternehmen, die selbstständig im Vertrieb tätig sind, die zunehmend Waren auch an den Verbraucher vermitteln. Den Wirtschaftsverbänden der CDH gehören auch Industrievertretungen, Handelsagenturen, Vertragshändler, Vertriebsingenieurbüros, Merchandiser etc. an. Auch diese öffnen sich immer weitergehend beim Verkaufen dem weiteren Vertriebsweg über das Internet.

Die CDH hatte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) in der Vergangenheit bereits mehrfach - zuletzt in der Stellungnahme zum Referentenentwurf zum 1. UWG Änderungsgesetz - dazu aufgerufen, die BGB-Informationspflichtenverordnung (BGB-InfoV) mit der enthaltenen Musterwiderrufsbelehrung einer Reform zu unterziehen, um damit für die unbedingt nötig Klarheit und Rechtssicherheit für die Unternehmen zu sorgen. Daher begrüßen wir die jetzige Initiative zur Überarbeitung der Musterwiderrufsbelehrung und auch der BGB-Informationspflichtenverordnung außer ordentlich. Zielführend ist dieses Vorhaben allerdings nur, wenn die erforderliche Rechtsicherheit für die Unternehmen auch erreicht wird, einhergehend mit der größt möglichen Transparenz der Regelungen für den Verbraucher.

Standort der Belehrungsmuster

Eine langfristige rechtssichere Lösung kann aus Sicht der CDH nur durch eine Änderung des BGB selbst und in der Konsequenz durch eine Aufnahme der Normierungen der BGB-InfoV in das BGB selbst geschaffen werden. Musterbelehrungen im Verordnungstext bleiben stets angreifbar. Gerichte können – wie dies in der Vergangenheit bereits vielfach geschehen ist - jederzeit (vermeintlich) neue Fehler aufzeigen und die Belehrungen für unwirksam erklären. Für die Unternehmen bleibt das Abmahnrisiko bestehen und dieses erhöht sich sogar noch wegen der gestiegenen Komplexität der im Muster geforderten Informationspflichten.

Gesamtumfang der Belehrung

Ein ganz entscheidender Nachteil der im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Belehrung ist nach Ansicht der CDH deren Länge. Durch die Verweisung auf Normen des BGB und der BGB-InfoV sowie die enthaltene Verpflichtung, diese im Anhang abzudrucken, wächst die Belehrung sogar in einfachen Konstellationen auf eine Länge von fast vier DIN A4 Seiten an. Damit ist das in einigen vorausgegangenen Stellungnahmen aufgezeigte Negativbeispiel Realität geworden. Es ist daher aus Sicht der CDH unrealistisch anzunehmen, dass ein Unternehmer eines der Muster in der vorgeschlagenen Form verwenden wird.

Auch sollte bedacht werden, dass der Verbraucher schon vor Abgabe der Vertragserklärung über sämtliche Einzelheiten informiert werden muss. Aus Sicht der CDH stellt sich daher die Frage, wie und wo ein solcher Text bei Bestellungen in Internetshops praktisch untergebracht werden soll. Vielfach wird dies gar nicht möglich sein.

In der Praxis wird dies dazu führen, dass der Anhang häufig weggelassen wird. Mit der Aufnahme des Anhangs in die Belehrung präjudiziert das BMJ aber, dass in jeder Belehrung die relevanten Vorschriften abgedruckt werden müssen. Deshalb werden künftig vom Unternehmer eigenständig erstellte Belehrungen abgemahnt werden, in denen die Vorschriften nicht oder nicht vollständig aufgelistet werden. Damit wird das Regelungsziel, Abmahnungen zu reduzieren, verfehlt.

Einzelgesichtspunkte – u.a. Trennung nach Geschäftsarten

Als missverständlich erachtet die CDH zunächst die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 der Musterwiderrufsbelehrung („Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Erhalt dieser Belehrung in Textform“). Laut der maßgeblichen BGH-Rechtsprechung muss die Belehrung über den Fristbeginn verständlich sein und sie muss es dem Verbraucher ermöglichen, den Beginn der Frist ohne weiteres zu erkennen. Dass die Frist tatsächlich erst einen Tag nach Erhalt der Ware zu laufen beginnt, erschließt sich dem Verbraucher, dem § 187 Abs. 1 BGB nicht geläufig sein dürfte, aus dieser vorgeschlagenen Formulierung nicht. In der Regelung sollte der Fristbeginn daher positiv formuliert werden, etwa folgendermaßen: „Die Frist beginnt am Tag nach Erhalt dieser Belehrung in Textform.“

Im Gestaltungshinweis 3 werden für angebliche Sonderfälle Ergänzungen zum Fristbeginn vorgesehen (Fernabsatzverträge in Gestaltungshinweis 3b) sowie Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr in Gestaltungshinweis 3c). Hauptanwendungsfälle der Musterwiderrufsbelehrung sind aber gerade Verträge, die über Online-Shops, eBay oder dem Katalog-Versandhandel geschlossen werden. Für einen Unternehmer dürfte es kaum zu erkennen sein, ob seine Geschäftsaktivität unter Alternative b oder c oder gar unter beides kombiniert fällt.

Zu überlegen ist aus Sicht der CDH daher, ob nicht mehrere Musterbelehrungen für die wichtigsten Fälle entworfen werden sollten, etwa für den Warenkauf über Online-Shops, für Dienstleistungen im Fernabsatz und verbundene Geschäfte. Auch der Aufbau der Belehrung sollte neu strukturiert und eine Neueinteilung vorgenommen werden in vorvertragliche Informationspflichten, Belehrung über das Widerrufsrecht selbst, Widerrufsfrist und Widerrufsfolgen. Nur so lässt sich die für den Verbraucher von den Gerichten immer wieder geforderte Transparenz zielgerichtet herstellen. Den Unternehmern wird gleichzeitig ein auf das getätigte Geschäft bezogenes Muster zur Verwendung an die Hand gegeben.

Das im Diskussionsentwurf enthaltene Muster für die Widerrufsbelehrung unterscheidet nach wie vor zwischen einer Belehrung vor und nach Vertragsschluss und knüpft daran die unterschiedliche Dauer der Widerrufsfrist, so Gestaltungshinweis 1. Die Verlängerung der Frist für eine Belehrung nach Vertragsschluss von zwei Wochen auf einen Monat er-

achtet die CDH nicht für erforderlich. Der Verbraucher ist ausreichend dadurch geschützt, dass die Widerrufsfrist erst zu laufen beginnt, wenn er eine ordnungsgemäße Belehrung in Textform tatsächlich erhalten hat. Über den tatsächlichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird er sich kaum Gedanken machen. Auch für den Unternehmer ist die Einordnung, ob in seinem Geschäftsablauf die Belehrung in Textform vor oder nach Vertragsschluss erfolgt, beinahe unmöglich. Eine einheitliche zweiwöchige gesetzliche Widerrufs- und Rückgabefrist würde die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen.

Im Rahmen des Gestaltungshinweises 9 sollte aus Sicht der CDH im Interesse einer besseren Verständlichkeit die Formulierung lauten: „Bei Dienstleistungen erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr ...“. Nachgedacht werden könnte auch, ob nicht ein weiterer Hinweis auf die Fälle des § 312 d Absatz 4 BGB aufgenommen werden sollte. So ist etwa in der Softwarebranche der Hinweis auf den Wegfall des Widerrufsrechts beim Entsiegeln von großer Bedeutung (§ 312 d Absatz 4 Nr. 2 BGB). Die Unternehmer stehen derzeit vor dem Problem, den Hinweis gesondert erteilen zu müssen, da er in der Muster-Widerrufsbelehrung nicht vorgesehen ist.

Der Gestaltungshinweis 10 enthält Hinweise über finanzierte Geschäfte, die entfallen können, aber nicht müssen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt. Diesen Hinweis auf ein finanziertes Geschäft erachtet die CDH für schädlich, wenn gar kein verbundenes Geschäft vorliegt, da es sich dabei wiederum um einen überflüssigen, den Verbraucher zumindest verwirrenden Zusatz handelt. Auch den im Gestaltungshinweis 10 für den Darlehensvertrag bei verbundenen Geschäften neu eingefügten Absatz 2 halten wir für intransparent, da dadurch beim Verbraucher der Eindruck erweckt werden könnte, er müsse beide Verträge widerrufen.

Der Gestaltungshinweis 12 ist nach Ansicht der CDH zu streichen. Der Abdruck von umfangreichen Gesetzestexten vergrößert den Umfang der Widerrufsbelehrung nur unnötig und führt letztlich zu deren Unübersichtlichkeit. Für den Verbraucher haben schwer verständliche Gesetzestexte überdies keinen Mehrwert, sondern tragen eher zur Verwirrung bei. In Gestaltungshinweis 3 b) am Ende, 3 c) und 3 e) sollten aus diesem Grunde die Verweise auf die entsprechenden Paragraphen entfallen. Der Verweis auf Informationen erscheint hier zum Schutze des Verbrauchers nicht erforderlich. Die für die Ausübung des

Widerrufsrechts notwendigen Informationen muss der Verbraucher sämtlich in der Muster-Widerrufsbelehrung selbst erhalten.

Fazit:

Der Korrekturentwurf ist aus Sicht der CDH zwar grundsätzlich gelungen, jedoch durch die Pflicht zum Abdruck zahlreicher Vorschriften für Unternehmer unpraktikabel und aus Verbrauchersicht zudem in einigen Passagen nach wie vor unverständlich. Unternehmer werden dadurch leider nicht besser vor Abmahnungen geschützt werden können, sondern es werden neue Angriffspunkte für Abmahnwillige geliefert.

Eine entsprechend einfacher formulierte Musterbelehrung sollte zudem unmittelbar in das BGB integriert und nach den verschiedenen Arten der dieser unterfallenden Verbraucher-Verträge jeweils getrennt vorgesehen werden. Gerade aus Transparenzgründen und der weitaus besseren Handhabbarkeit für die Unternehmen ist es äußerst sinnvoll jeweils ein Muster für Haustür-, Fernabsatz-, Teilzeit-Wohnrechte- und Darlehensverträge zu entwickeln und dem BGB als Anlage beizufügen. Um eine abschließende Rechtssicherheit zu erreichen, sollte sogar in das BGB ausdrücklich die Regelung aufgenommen werden, dass der Unternehmer seine Informations- und Belehrungspflichten vollständig erfüllt hat, wenn dieser die anhängenden Musterbelehrungen für die jeweilige Geschäftsart verwendet.

Berlin, den 7. Dezember 2007

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für
Handelsvermittlung und Vertrieb
Die Geschäftsführung

gez. RA Eckhard Döpfer
Tel: 030-72625631
Fax: 030-72625699
Email: doepfer@cdh.de